

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

Von SWS Nethouse – Software und Systemlösungen – Dipl. Ing. Dirk Wulkow

1 Geltungsbereich

1.1 Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine allgemeinen Geschäftsbedingungen werden bereits jetzt ausdrücklich widersprochen. Abweichungen von den nachstehenden Bedingungen bedürfen für Ihre Wirksamkeit der Schriftform. Auch der Verzicht auf die Schriftform bedarf für seine Gültigkeit der Schriftform.

2 Vertragsabschluss

2.1 Angebote der SWS Nethouse sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Preise, Menge, Lieferfrist, Liefermöglichkeiten und Nebenleistungen. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn eine Annahmeerklärung durch die SWS Nethouse schriftlich bestätigt wird.

2.2 Mündliche Zusagen bedürfen für ihre Wirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung der SWS Nethouse.

3 Leistungsumfang

3.1 Maßgeblich für die zu erbringenden Leistungen ist allein die schriftliche Auftragsbestätigung der SWS Nethouse. Technische Angaben verstehen sich als Leistungsbeschreibung und stellen keine zugesicherten Eigenschaften dar. Eine Eigenschaft gilt lediglich dann als zugesichert, wenn dies ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist.

3.2 SWS Nethouse behält sich Abweichungen von der Auftragsbestätigung vor, die durch die zwingende Berücksichtigung rechtlicher oder technischer Normen erforderlich werden.

4 Preise

4.1 Maßgeblich ist der in der Auftragsbestätigung genannte Preis zuzüglich der zum Zeitpunkt der Auftragsausführung jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

5 Lieferung

5.1 Lieferfristen sind keine Fixtermine, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Eine geringfügige Überschreitung berechtigt den Vertragspartner zu keinen Ansprüchen. Die SWS Nethouse ist zu Teillieferungen und zu entsprechenden Teilrechnungen berechtigt.

5.2 Bei nachträglichen Auftragsänderungen gelten vereinbarte Termine und Fristen als aufgehoben, soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich im Falle höherer Gewalt und bei allen nicht von der SWS Nethouse zu vertretenen Hindernissen angemessen. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Streik, Aussperrungen bei der SWS Nethouse, deren Lieferanten oder deren Unterlieferanten. Wird die Vertragsdurchführung durch den Eintritt höherer Gewalt unmöglich oder wesentlich erschwert, ist die SWS Nethouse berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Unter Ausschluß aller sonstigen Ansprüche kann der Vertragspartner in diesen Fällen von der SWS Nethouse die Erklärung verlangen, ob vom Vertrag zurückgetreten wird oder innerhalb angemessener Zeit geliefert werden soll. Erklärt sich die SWS Nethouse nicht, kann der Vertragspartner seinerseits vom Vertrag zurücktreten.

5.3 Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Sind zur Durchführung des Auftrags Informationen des Vertragspartners erforderlich, so beginnt die Frist erst, wenn die entsprechenden Informationen erteilt worden sind.

5.4 Gerät die SWS Nethouse in Verzug, so kann der Vertragspartner eine angemessene Nachfrist setzen. Läuft die Frist ergebnislos ab, kann der Vertragspartner von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen verzögerter Lieferung oder wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Etwas anderes gilt, wenn SWS Nethouse Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten hat.

5.5 SWS Nethouse gerät nicht in Verzug, wenn der Vertragspartner mit der Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen gegenüber der SWS Nethouse -auch aus anderen Verträgen- in Verzug ist.

5.6 Für den Fall des Annahmeverzuges ist die SWS Nethouse berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Macht die SWS Nethouse von ihrem Recht Gebrauch, Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, so beträgt dieser 50% des Nettoauftragswertes. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Vertragspartner einen geringeren oder die SWS Nethouse einen höheren Schaden nachweist.

6 Zahlungsbedingungen

6.1 Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Der Kunde gerät in Zahlungsverzug, wenn er nicht bei Fälligkeit Zahlung geleistet hat. Es bedarf hierzu keiner besonderen Mahnung.

6.2 SWS Nethouse ist berechtigt, Zahlungen des Vertragspartners auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so werden die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung angerechnet.

6.3 Gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug, so ist die SWS Nethouse berechtigt, vom Fälligkeitszeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweils gültigen Bundesdiskontsatz sowie Ersatz für Zahlungserinnerungen und entstandene Aufwendungen zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt davon unberührt.

6.4 Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung, zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes oder zur Minderung nur dann berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unbestritten sind.

6.5 Schecks oder Wechsel werden nur erfüllungshalber entgegengenommen.

7 Transport

7.1 Werden Waren versandt, erfolgt der Versand auf alleiniges Risiko des Vertragspartners. Mit Übergabe der Waren an die Post oder an einen Frachtführer hat die SWS Nethouse das ihrerseits Erforderliche getan. Eine Transportversicherung schließt die SWS Nethouse nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Vertragspartners ab.

8 Gewährleistung

8.1 Nachstehende Gewährleistungsregelungen gelten für alle Leistungen, die SWS Nethouse in Erfüllung von Werk-, Werklieferungs- oder Kaufverträgen erbringt.

8.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, hat der Vertragspartner die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen und etwaige Beanstandungen unverzüglich der SWS Nethouse schriftlich mitzuteilen. Verletzt der Vertragspartner diese Obliegenheit, sind Gewährleistungsansprüche wegen mangelhafter Lieferung ausgeschlossen.

8.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt beim Verbrauchsgüterkauf bei Neuwaren 2 Jahren und bei Gebrauchsgütern 1 Jahr. Ist der Vertragspartner ein Unternehmer, beträgt die Gewährleistungsfrist bei neuen Sachen oder hinsichtlich von Werkleistungen 1 Jahr, bei gebrauchten Sachen ist eine Gewährleistung vollständig ausgeschlossen.

8.4 Ist der Vertragspartner Unternehmer, so hat er zu beweisen, dass überhaupt ein Mangel vorliegt und dieser bei Gefahrübergang bereits vorhanden war.

8.5 Die SWS Nethouse ist berechtigt, Fehler durch Nachbesserung oder Austausch gegen fehlerfreie Ware zu beseitigen. Für den Fehlschlag einer Nachbesserung ist der Vertragspartner berechtigt, Wandlung oder Minderung zu verlangen. Im Falle des Austausches umfaßt die Gewährleistungspflicht den kostenlosen Ersatz der defekten Komponenten. Werden Betriebs- und Wartungsempfehlungen der Produkthersteller oder der SWS Nethouse nicht befolgt, Änderungen an der Ware vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht der Originalspezifikation entsprechen, so entfällt die Gewährleistung. Verschleißteile sind von der Gewährleistungspflicht ausgeschlossen. Durch den Austausch von Komponenten oder anderen Geräten werden keine neuen Gewährleistungsfristen in Gang gesetzt.

8.6 Für Software haftet die SWS Nethouse lediglich für eine nach dem jeweiligem Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit. Für die Kompatibilität der Software sowie der Hardware zu bereits verwendeten Bauteilen oder Geräten anderer Hersteller haftet die SWS Nethouse nicht.

8.7 Für gelieferte Softwareprodukte von Fremderstellern gelten ausschließlich die Gewährleistungsbedingungen des Herstellers. Auf die von den Produkten beiliegenden Lizenzbedingungen wird ergänzend Bezug genommen. Der Kunde hat für eine gemäß den Lizenzbedingungen ordnungsgemäße Nutzung Sorge zu tragen. Der Vertragspartner erhält ein einfaches unbeschränktes Nutzungsrecht, er darf die Software weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung mit dem Hersteller. Für Registrierung bzw. Lizenzierung beim Hersteller ist ausschließlich der Vertragspartner verantwortlich.

8.8 Für Softwareprodukte der SWS Nethouse erhält der Vertragspartner ausschließlich eine Gewährleistung auf die von der SWS Nethouse schriftlich zugesicherten Funktionen. Der Vertragspartner erhält ein einfaches unbeschränktes Nutzungsrecht, er darf die Software weder kopieren noch anderen zur Nutzung überlassen. Ein mehrfaches Nutzungsrecht bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung mit der SWS Nethouse. Soweit nichts anderes vereinbart worden ist, werden ausschließlich die ausführbaren Programme ausgeliefert. Auf gesonderte Lizenzbedingungen der Produkte wird im einzelnen Bezug genommen.

9 Haftung

9.1 Eine Haftung der SWS Nethouse für Schäden –gleich aus welchem Rechtsgrund- ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Hauptpflicht (Kardinalpflicht) oder wurde durch die SWS Nethouse, einem Mitarbeiter oder einem Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

9.2 Für atypische und daher nicht vorhersehbare Folgeschäden haftet die SWS Nethouse nicht. Darüber hinaus haftet die SWS Nethouse nicht für Schäden, deren Eintritt der Vertragspartner durch ihm zumutbare Maßnahmen hätten verhindern können. Bei Service- und Wartungsarbeiten an Hardwarekomponenten und Softwareprodukten übernimmt die SWS Nethouse keine Haftung für bestehende Datenbestände. Dasselbe gilt für den Fall der Lieferung von Hardwarekomponenten und Softwareprodukten. Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Datenbestände durch Anfertigung von Sicherheitskopien zu schützen.

10 Eigentumsvorbehalt

10.1 SWS Nethouse behält sich das Eigentum an gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung entstandener oder entstehender Forderungen vor. Das gilt auch dann, wenn die Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

10.2 Vertragspartner, die mit Zustimmung der SWS Nethouse die Waren zum Zweck der Weiterveräußerung erworben haben, werden berechtigt, die gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändung oder Einräumung von Sicherungseigentum sind nicht gestattet. Wird die Ware bei Weiterveräußerung nicht sofort bezahlt, ist der Vertragspartner verpflichtet, seinerseits nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt ohne weiteres, wenn der Vertragspartner seine Zahlungen einstellt oder gegenüber der SWS Nethouse in Zahlungsverzug gerät.

10.3 Der Vertragspartner tritt bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung der Ware bzw. der Weiterlizenzierung der Software entstehenden Forderungen an die SWS Nethouse ab. Er ist –widerruflich- zum Einzug der Forderungen berechtigt. Auf Verlangen der SWS Nethouse hat er die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntzugeben. Kommt der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der SWS Nethouse nicht nach, gerät er in Zahlungsverzug oder wird ein Konkurs- oder Vergleichsantrag gestellt oder liegt Zahlungseinstellung vor, ist die SWS Nethouse berechtigt, die Einziehungsermächtigung frei zu widerrufen sowie die Abtretung der Forderungen gegenüber dem Kunden des Vertragspartners offenzulegen.

10.4 Bei Zahlungsverzug ist die SWS Nethouse zur Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt veräußerten Ware nach Mahnung auf Kosten des Vertragspartners berechtigt. Die Rücknahme gilt nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn dies ausdrücklich von der SWS Nethouse erklärt worden ist oder zwingende gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen.

10.5 Der Vertragspartner hat die SWS Nethouse von allen Zugriffen Dritter aufgrund die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware oder abgetretenen Forderungen unverzüglich zu unterrichten.

10.6 Der Eigentumsvorbehalt wird auf Anforderung des Vertragspartners freigegeben, wenn der Sicherungswert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

11 Gerichtsstand und Erfüllungsort

11.1 Erfüllungsort ist Berlin.

11.2 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Vertragspartner Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, welches für Berlin zuständig ist. Die SWS Nethouse ist auch berechtigt, am für den Sitz des Vertragspartners zu klagen.

11.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluß der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen, auch wenn der Vertragspartner seinen Firmensitz im Ausland hat.

12 Schlußbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hiervon unberührt.